

Beurteilung
gemäß § 7 Abs. 1 SächsVermAPO-hD

I. Personalangaben

Vermessungsreferendar/in		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Ausbildungsstelle	Organisationseinheit	
Beurteilungszeitraum		
vom:		bis:
Beurteiler (Ausbilder)		
Name	Amts-/Dienstbezeichnung	Funktion

II. Tätigkeitsgebiete und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer vom	bis	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

III. Angaben zur Anwesenheit

Krankheitstage	Urlaubstage
Ausfallzeiten (Grund)	

IV. Beurteilung

Die Beurteilung muss der Persönlichkeit des Vermessungsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über seine wahren Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachenangaben belegt werden.

1. Fähigkeiten und Kenntnisse

(fach- und verwaltungsbezogene Kenntnisse; Genauigkeit; Auffassungsgabe; sprachliche Ausdrucksfähigkeit; Urteilsfähigkeit; Organisationsfähigkeit; Initiative; Verständnis für Technik und Verwaltung)

2. Leistungen

(Qualität und praktische Verwertbarkeit der Arbeiten; Fleiß; Eigenständigkeit; Beachtung von Vorschriften; Termingerechtigkeit; Arbeitsplanung)

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kontaktfähigkeit; Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Bereiches und Zusammenarbeit mit Vorgesetzten; bürgerfreundliches Verhalten)

V. Punktzahl*

Ort, Datum

Beurteiler/in

eröffnet am:

Vermessungsreferendar/in

*

sehr gut	(14 und 15 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(11, 12, 13 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(8, 9, 10 Punkte)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(5, 6, 7 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(2, 3, 4 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(0 und 1 Punkt)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.